

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Grundstücksnutzung		Drucksachen-Nr. 123/2002
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Hauptausschuss	14.03.2002	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Gewerbegebiet Spitze

Beschlussvorschlag

1. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, mit der Gemeinde Kürten eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Änderung der Flächennutzungspläne mit dem Ziel der Darstellung eines interkommunalen Gewerbegebietes „Spitze“ abzuschließen und dem Rat zur Beschlußfassung vorzulegen.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur Vorbereitung der Planung zum Ausbau der L 289 einzuleiten.

Sachdarstellung / Begründung

Mit Erlaß vom 12.12.2001 hat der Chef der Staatskanzlei des Landes NRW die Darstellung des ausgeklammerten Bereichs im überarbeiteten Gebietsentwicklungsplan aufgehoben und die Darstellung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen „Spitze“ der Stadt Bergisch Gladbach genehmigt. Damit ist die Grundlage für die Aufstellung der entsprechenden Bauleitpläne gegeben. Die Bezirksregierung Köln macht eine Bestätigung der Anpassung nach § 20 Landesplanungsgesetz vom Nachweis einer gemeinsamen Planung der Gemeinde Kürten und der Stadt Bergisch Gladbach abhängig. Dieser Nachweis ist durch die Vorlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu erbringen.

Die Verwaltung hat diesbezüglich bereits erste Abstimmungsgespräche mit der Gemeinde Kürten geführt. Der Bürgermeister der Gemeinde Kürten hat vom Rat der Gemeinde bereits „grünes Licht“ für eine gemeinsame Planung erhalten. Der Hauptausschuß der Stadt hat ebenfalls einen Grundsatzbeschluß zu Zusammenarbeit gefaßt. Diese Grundsatzbeschlüsse sind zu konkretisieren.

Es wird vorgeschlagen, daß die Gemeinde Kürten und die Stadt Bergisch Gladbach die Änderungsverfahren ihrer jeweiligen Flächennutzungspläne und die Aufstellung entsprechender Bebauungspläne in enger Zusammenarbeit und Abstimmung sowohl in den Verwaltungen aber auch in den Räten durchführen.

Durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag werden die Einzelheiten der gemeinsamen Planung und Zusammenarbeit festgelegt. Er stellt bei den Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit die lockerste Art dar, der den Räten beider Gemeinden weiterhin die alleinige Entscheidungskompetenz beläßt. Für die städtebaulichen Planungen wird diese Art der Zusammenarbeit für zweckmäßig erachtet. Bis zur Mai-Sitzung des Hauptausschusses soll ein entsprechender Vertrag vorgelegt werden, der nach Beratung vom Rat beschlossen werden soll. Zur Begleitung der Maßnahme wird ein Arbeitskreis aus Vertretern beider Räte vorgeschlagen; so wäre sichergestellt, daß in jeder Phase des Projektes die unmittelbare Information gewährleistet ist.

Um keine Zeit zu verlieren, wird vorgeschlagen, bereits zum jetzigen Zeitpunkt in Abstimmung mit der Bezirksplanungsbehörde die Planungsmöglichkeiten für den Um/Ausbau der L 289 zu ermitteln. Dieser Um/Ausbau war im Verfahren zum Gebietsentwicklungsplan vom Landesbetrieb Straßenbau bei Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen gefordert worden. Dieser Umplanung sollten folgende Kriterien der Stadt Bergisch Gladbach zugrunde liegen: Der Charakter der Straße in der bergischen Landschaft bleibt auch bei der zukünftigen Trasse bewahrt, Baumbestand bleibt erhalten oder wird ergänzt bzw. ersetzt, Unfallschwerpunkte werden beseitigt.